

Aktuelles aus der USt 03/2018

EuGH konkretisiert Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften

Holdinggesellschaften können Vorsteuern für Eingangsleistungen im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen geltend machen, wenn sie an diese unternehmerische steuerpflichtige Leistungen erbringen (Urt. v. 5.7.2018, C-320/17, „Marle Participations“).

Urteil des EuGH zum Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften

Holdinggesellschaften steht der Vorsteuerabzug grds. zu, wenn sie unternehmerisch tätig werden. Der bloße Erwerb und das bloße Halten von Anteilen sind keine wirtschaftlichen Tätigkeiten, die zur Unternehmereigenschaft führen. Einer Dividende kommt kein Entgeltcharakter zu. Sofern jedoch in die Verwaltung der Gesellschaft eingegriffen wird, liegt eine wirtschaftliche und damit unternehmerische Tätigkeit vor, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Solche Eingriffe in die Verwaltung können administrative, buchhalterische, kaufmännische, technische oder IT-Dienstleistungen sein. Daneben sind aber alle weiteren Tätigkeiten ausreichend, die der Mehrwertsteuer unterliegen. Folglich müssen auch – wie im Vorlageverfahren angefragt wurde – steuerpflichtige Vermietungsleistungen taugliche Eingriffe darstellen. Der Vorsteuerabzug aus Aufwendungen im Zusammenhang mit den Beteiligungen ist dann möglich.

Greift die Holdinggesellschaft nur teilweise in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften ein, besteht ein Recht auf Vorsteuerabzug nur, soweit die Aufwendungen diesen Gesellschaften zugeordnet werden können. Als Aufteilungsschlüssel kommt nach deutschem Recht ein sachgerechter Schlüssel nach § 15 Abs. 4 UStG analog (z. B. Umsatz-/Investitionsschlüssel) zur Anwendung.

Selbst eine geringe Höhe der Umsätze aus der Vermietungstätigkeit bzw. der Dividenden aus den Beteiligungen sind für das Abzugsrecht ohne Bedeutung. Auch dürfen die Höhe der erzielten Umsätzen bzw. der Aufwendungen, für die der Vorsteuerabzug geltend gemacht, nicht verknüpft werden.

Praxisauswirkungen

Die Entscheidung zu einem französischen Verfahren ist auch in Deutschland relevant. Finanzverwaltung und BFH teilen grundsätzlich die Auffassung des EuGH, dass Holdinggesellschaften den Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen auch im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen geltend machen können, wenn sie in deren Verwaltung eingreifen. Der BFH wird sich in künftigen Entscheidungen dem EuGH dahingehend anschließen müssen, dass alle steuerpflichtigen Tätigkeiten einer Holdinggesellschaft ausreichend sind. Auch eine steuerpflichtige Darlehensgewährung würde hierunter fallen.

Aktuelles aus der USt 03/2018

Die Schädlichkeit des Missverhältnisses zwischen Eingangsleistung und erzielten Umsätzen aus Leistungen an die Tochtergesellschaften für den Vorsteuerabzug, wie sie der BFH und die Finanzverwaltung in Abschn. 15.22 Abs. 1 Satz 4 UStAE annehmen, wurde durch das Urteil des EuGH in Frage gestellt. Wie der BFH hierüber künftig entscheiden wird, bleibt offen. Die Finanzverwaltung wird ihre Auffassung wohl erst anpassen, wenn ein BFH-Verfahren hierzu abgeschlossen ist. Bis dahin kann das Urteil des EuGH dem Unternehmer als Argumentationshilfe gegenüber der Finanzverwaltung dienen, wenn das Recht auf Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften versagt wird.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de